



Beschlusskammer 8

EINGANG		
Geschäftsführung		
25. FEB. 2021		
NGP	SBP	KFP
Post-Nr.	[REDACTED] 2)	[REDACTED]

Aktenzeichen: BK8-17/3767-01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV

wegen **Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2013 bis 2016 und der Verteilung durch Zu- und Abschläge auf die Erlösberggrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Wolfgang Wetzl
und die Beisitzerin Dr. Ursula Heimann,

auf Antrag der Netzgesellschaft Potsdam GmbH, Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

am 22.02.2021 beschlossen:

1. Der Regulierungskontosaldo für die Jahre 2013 bis 2016 sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 der Antragstellerin werden gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 28.06.2017 einen Antrag auf Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge aus dem Regulierungskonto der Jahre 2013 bis 2016 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV gestellt.

Am 07.11.2018 hat die Beschlusskammer eine vorläufige Anordnung hinsichtlich des Regulierungskontos der Kalenderjahre 2013 bis 2016 sowie der Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 erlassen.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit den Schreiben vom 18.06.2020 und vom 08.01.2021 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten endgültigen Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern.

Die Antragstellerin hat unter anderem mit E-Mail vom 04.07.2020 und vom 05.02.2021 Stellung genommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermittlung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 nach § 5 Abs. 3 ARegV

2.1 Ermächtigungsgrundlage

Die Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2018 bis 2023 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß §§ 5 Abs. 3 und 34 Abs. 4 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2018 bis 2023, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 ergeben. Die ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV und die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen wird zunächst der Saldo zum 31.12.2016 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinst, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2018 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinsten Saldos zum 31.12.2016 erfolgt in sechs gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2018. Zusätzlich erfolgt eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2017 und im gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2007 bis 2016 in Höhe von 2,12 Prozent.

2.2

Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2016 aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Elektrizitätsbereich sind dies im Einzelnen:

- a) die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV),
- b) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV),
- c) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der zweiten Regulierungsperiode und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV) bzw. der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 4 S. 2 ARegV sowie
- d) die Differenz zwischen den bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch die Antragstellerin durchgeführt wird, oder durch Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a.F. sowie nach § 18b StromNZV a.F. verursacht wird (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 26.07.2016).

2.2.1

Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die angepassten Erlösobergrenzen werden in den **Anlagen 3a bis c** den von der Antragstellerin angepassten Erlösobergrenzen gegenübergestellt.

Die für die Jahre 2013 bis 2016 in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin ermittelten Differenzen ergeben sich ebenfalls aus den **Anlagen 3a bis c**.

2.2.1.1 Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmten Erlösobergrenzen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich von der Antragstellerin anzupassen.

Dies umfasst insbesondere die zulässige Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) sowie Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 8, 8b bis 11 und 12a bis 17 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV).

Soweit die Beschlusskammer die Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode erst nach Beginn der Regulierungsperiode festgelegt hat, ist hinsichtlich der zulässigen Erlöse des jeweiligen Jahres auf die von der Beschlusskammer festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze abzustellen. Die vom Netzbetreiber im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenzen angesetzten Werte sind für die betreffenden Kalenderjahre insoweit zu korrigieren.

Dies betrifft folgende Positionen für das Jahr 2014:

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2014 [EUR]	2014 [EUR]	absolut [EUR]	relativ [%]
KA vnb				0,3
KA b				-3,5
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				0,1
Volatile Kosten				-35,0
Saldo Regulierungskonto				-0,5

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung gemäß der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) können auf Basis von Planwerten vorgenommen werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein.

Zudem können jeweils auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von Genehmigungen

- a) nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) und
- b) auf Grund eines Härtefalls nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV

gewährt werden.

Eine weitere Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 4 Abs. 5 ARegV nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) möglich. Überdies können Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Eine Änderung der Erlösobergrenzen erfolgte bei der Antragstellerin auch aufgrund von Teilnetzübergängen nach § 26 Abs. 2 bis 5 ARegV. Die zu berücksichtigenden Teilnetzübergänge sind in **Anlage 3c** ausgewiesen.

Die Antragstellerin gibt im Jahr 2013 bei der Position Netzübergänge einen Aufnahmewert in Höhe von [REDACTED] € an. Es wird auf den Betrag gemäß Beschluss mit dem Aktenzeichen BK8-10/1158-71 abgestellt.

2.2.1.1.1 Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenzen für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür sind die folgenden Verbraucherpreisgesamtindizes zu verwenden.

Jahr	Basisjahr	VPI₀	VPI_t¹
2013	2006	101,6	110,7
2014	2011	102,1	104,1
2015	2011	102,1	105,7
2016	2011	102,1	106,6

2.2.1.1.2 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 und 9 bis 12 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1. HS ARegV)

Kosten aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1), Betriebssteuern (Nr. 3), betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen worden sind (Nr. 9), der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10), der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Nr. 11) wurden vom Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1. HS ARegV jeweils auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten angepasst.

¹ Vgl. https://www-genesis.destatis.de/genesis/online_unter_den_Menuepunkten_Themen → „61 | Preise“ → „611 | Verbraucherpreise“ → „61111 | Verbraucherpreisindex für Deutschland“ → „61111-0001 | Verbraucherpreisindex (inkl. Veränderungsraten): Deutschland, Jahre“

2.2.1.1.3 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. HS ARegV)

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) wurden vom Netzbetreiber auf Basis von Plankosten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV angepasst.

2.2.1.1.4 Anpassungen aufgrund von Mehr -oder Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (analog)

Die Anpassung aufgrund der Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (analog), wurde bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in **Anlage 2** berücksichtigt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 2** zu entnehmen. **Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV**

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst. Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

Die entsprechenden Entscheidungen sind überblicksartig in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Jahr	Aktenzeichen
2013	BK8-12/3767-21
2014	BK8-13/3767-21
2015	BK8-14/3767-21
2016	BK8-15/3767-21

Der Anlage 3a ist zu entnehmen, dass die von der Antragstellerin angegebenen Werte zum Erweiterungsfaktor für die Jahre 2014 bis 2016 von den Beträgen der Beschlusskammer abweichen. Die Beschlusskammer bezieht sich auf die beschiedenen Verfahren gemäß den in der Tabelle genannten Aktenzeichen. Für das Jahr 2014 ergibt sich daraus eine Abweichung in Höhe von 25.026 €. In 2015 beträgt die Abweichung 34.881 € und in 2016 wurde eine Abweichung in Höhe von 53.098 € festgestellt.

2.2.1.1.6 Anpassung nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV angepasst. Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen. Die Entscheidungen sind überblicksartig in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Jahr	Aktenzeichen
2013	BK8-11/1694-81
2014 bis 2016	BK8-13/3767-81

2.2.1.1.7 Volatile Kosten

Gemäß Stellungnahme vom 05.02.2021 weichen die Verlustenergiemengen der Antragstellerin für die Jahre 2014 bis 2016 von der genehmigten Menge in Höhe von [REDACTED] kWh gemäß dem Beschluss mit dem Aktenzeichen BK8-12/1694-11 ab. Für das Jahr 2014 meldet die Antragstellerin eine Verlustenergiemenge in Höhe von [REDACTED] kWh an. Für das Jahr 2015 meldet die Antragstellerin eine Verlustenergiemenge in Höhe von [REDACTED] kWh an. Für das Jahr 2016 meldet die Antragstellerin eine Verlustenergiemenge in Höhe von [REDACTED] kWh an. Die Beschlusskammer bezieht sich auf den oben genannten Beschluss und erkennt für die Jahre 2014 bis 2016 eine Verlustenergiemenge in Höhe von [REDACTED] kWh an. Daraus ergeben sich nachfolgende Differenzen. Die Abweichungen sind der Anlage 3a zu entnehmen.

	Antragstellerin [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichung [EUR]
Volatile Kosten 2014	██████	██████	██████
Volatile Kosten 2015	██████	██████	██████
Volatile Kosten 2016	██████	██████	██████

2.2.1.1.8 Effizienzwert

Die von der Antragstellerin angegebenen Werte für die Jahre 2015 und 2016 weichen von den Werten der Beschlusskammer ab. Die Beschlusskammer stellt auf die Werte gemäß dem Beschluss mit dem Aktenzeichen BK8-12/1694-11ab. Infolgedessen kommt es zu Abweichungen bei den beeinflussbaren und vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten. Für das Jahr 2015 beträgt die Abweichung insgesamt 102 € und für das Jahr 2016 insgesamt 153 €.

2.2.1.2 Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten mit den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren oder Rabatte gewährt wurden.

Die Antragstellerin hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielten Erlöse des jeweiligen abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen ihrer Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 a.F. ARegV sowie im Rahmen der Antragstellung der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2016 die in den **Anlagen 2** dargestellten erzielbaren Erlöse.

Die Antragstellerin setzt im Jahr 2016 eine Erlösminderung aus Vereinbarungen gemäß § 3 KAV – RLM in Höhe von [REDACTED] € an. Hierfür wird ein Preis von [REDACTED] Ct./kWh angesetzt. Gemäß § 3 KAV Absatz 1 Satz 1 sind Preisnachlässe an die Gemeinde bis zu 10% des Rechnungsbetrages zu gewähren, woraus sich eine Erlösminderung in Höhe von [REDACTED] € einstellt. Die Antragstellerin setzt hingegen einen Preisnachlass an die Gemeinde in Höhe von 10,12% vom Rechnungsbetrag an. Die Erlösminderung wird daher um [REDACTED] € reduziert.

2.2.2 Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen. Die Antragstellerin hat für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 die tatsächlich entstandenen Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV für

- a) die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen,
- b) die Nachrüstung nach SysStabV und
- c) die Auszahlung vermiedener Netzentgelte

übermittelt. In den **Anlagen 2** werden diese Werte den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

Die Antragstellerin gibt im Jahr 2015 in der Ebene HS/MS eine Vermeidungsleistung in Höhe von 34.899 kW an. Die Vermeidungsarbeit in Höhe von 345.630.350 kWh wird von der Antragstellerin hingegen der Ebene HS zugeordnet. Zudem setzt die Antragstellerin für die Ebene HS einen Leistungspreis in Höhe von 0,69 € je kW an.

Gemäß der Preisliste des vorgelagerten Netzbetreibers E.DIS AG beträgt der korrekte Leistungspreis für die Ebene HS 36,36 € je kW. Im Telefongespräch vom 17.02.2021 erläutert die Antragstellerin, dass die getätigten Eingaben Verknüpfungs- und Formelfehler im Erhebungsbogen zum Regulierungskonto ausgleichen sollten. Somit ist die beantragte Vermeidungsleistung in Höhe von 34.899 kW der Ebene HS zuzuordnen und die Vermeidungsarbeit in Höhe von 345.630.350 kWh mit einem Preis in Höhe von 0,69 Cent je kWh anzusetzen.

Die Beschlusskammer korrigiert die Zuordnung der Mengen- und Preisangaben. Daraus resultiert eine Differenz in Höhe von [REDACTED] €. Die Abweichung ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

2.2.3 Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch die Antragstellerin durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a.F. sowie nach § 18b StromNZV a.F. verursacht wird.

Die Antragstellerin hat für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb übermittelt. Diese Werte werden in den **Anlagen 4** den von der Beschlusskammer geprüften Werten gegenübergestellt.

2.2.4

Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV

Die Antragstellerin hat nach Maßgabe des § 23 ARegV Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gestellt, welche von der Beschlusskammer 4 genehmigt wurden. Die aus diesen Projekten resultierenden Kapitalkosten wurden als Plankosten in der Erlösobergrenze berücksichtigt. Mit dem Schreiben vom 16.05.2017 hat die Beschlusskammer 4 der Antragstellerin das Ergebnis der Ist-Kostenabrechnung mitgeteilt. Die erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto sind um die Differenz aus Plan- und Ist-Kosten anzupassen. Für das Jahr 2014 hat die Antragstellerin keine Angaben über die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten gemacht. Die Beschlusskammer 8 berücksichtigt gemäß Schreiben der Beschlusskammer 4 vom 16.05.2017 Istkosten in Höhe von 2.649 €.

2.3

Ausgleich des Regulierungskontosaldos der Jahre 2013 bis 2016; Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016

Bei der ersten Auflösung des Regulierungskontos umfasst gemäß § 34 Abs. 4 ARegV die Auflösung alle noch offenen Kalenderjahre. Der ermittelte Saldo wird nach dieser Übergangsvorschrift annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 wird durch die kalenderjährlichen Einzelbeträge für die Jahre 2013 bis 2016 hinsichtlich

- a) der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- b) der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV, sowie
- c) den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 26.07.2016

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der **Anlage 2** sind die unverzinsten Differenzen der Jahre 2013 bis 2016 zu entnehmen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jeweils jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Für das Jahr 2013 beträgt der Zinssatz 3,02 Prozent, für das Jahr 2014 2,75 Prozent, für das Jahr 2015 2,49 Prozent und für das Jahr 2016 2,12 Prozent.

Der Endbestand des Regulierungskontos zum 31.12.2016 ergibt sich aus den Differenzen der Jahre 2013 bis 2016, die gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen sind. Den **Anlagen 2** ist für die Jahre 2013 bis 2016 der Vorjahressaldo, der Gesamtsaldo vor Verzinsung, die Höhe der Verzinsung sowie der jeweilige Gesamtsaldo nach Verzinsung zum 31.12. für das entsprechende Jahr zu entnehmen. Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 kann ebenfalls der **Anlage 2** entnommen werden.

Die sich danach für die Jahre 2018 bis 2023 ergebenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze sind **Anlage 1** zu entnehmen.

III. **Entfall der vorläufigen Anordnung**

Die Beschlusskammer hat am 07.11.2018 (Az. BK8-17/3767-01) eine vorläufige Anordnung zur Auflösung des Regulierungskontosaldos der Jahre 2013 bis 2016 (Tenor Ziffer 1.) getroffen. Die vorläufige Anordnung tritt mit der Wirksamkeit dieser abschließenden Entscheidung außer Kraft.

IV. **Rückwirkende Festlegung**

Die rückwirkende Festlegung der Auflösung des Regulierungskontosaldos nach dem 01.01.2018 ist zulässig. Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2017 liegt u.a. darin begründet, dass in zahlreichen Fällen für die Prüfung des Regulierungskontos vorgreifliche Verfahren der zweiten Regulierungsperiode (Erweiterungsfaktoren, Netzübergänge etc.) noch nicht abgeschlos-

sen waren. Zur Wahrung einer einheitlichen Prüfungspraxis hat die Beschlusskammer daher von einer frühzeitigen Genehmigung der Regulierungskonten abgesehen. Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösobergrenzen 2018 bis 2020 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch den stets vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen zum Regulierungskonto war der Netzbetreiber stets rechtzeitig zur Preisbildung (01.01. des Folgejahres) in der Lage, die preisbildenden Bestandteile aus der Auflösung des Regulierungskontos der Jahre 2013 bis 2016 für sich zu bestimmen und konnte diese somit seiner Entgeltbildung der Jahre 2018 bis 2020 zu Grunde legen. Durch die regelmäßige Veröffentlichung der Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze waren dem Netzbetreiber dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskonto für die Jahre 2018 bis 2023 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2017 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff., juris).

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung zur Auflösung der Regulierungskontosalden. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet. Es war dem Regu-

lierungskonto vor der Verordnungsänderung im Jahr 2016 immanent, dass die Feststellung nachträglich nach Ablauf mehrerer Jahre, nämlich erst mit der Festlegung der nachfolgenden Erlösobergrenzen erfolgte.

Dem Netzbetreiber war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Genehmigung der Regulierungskontosalden für die Jahre 2013 bis 2016 erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbständig angepassten Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2020 erfolgen kann. Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösobergrenzen für das Jahr 2018 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem hat die Beschlusskammer in der vorläufigen Anordnung im Jahr 2018 nochmals klargestellt, dass mögliche Abweichungen der endgültigen von der vorläufigen Entscheidung sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen werden können. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten der Jahre 2018 bis 2020.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die Jahre 2018 bis 2023 Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskontosaldo festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen in den Jahren 2018 bis 2023 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Die zahlreichen nachträglichen Korrekturen einzelner Unternehmen im Verwaltungsverfahren zeigen zudem, dass es vielfach auch im Interesse der Netzbetreiber selbst ist, nachträglich noch eine Entscheidung zu treffen.

V. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

VI. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1 bis 4** zu den Kalenderjahren 2013 bis 2016 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 Auflösungsplan und Auszug

Anlage 2 Vergleich der Werte von Netzbetreiber und BNetzA

Anlage 3a Vergleich der Erlösobergrenzenbestandteile

Anlage 3b Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

Anlage 3c Netzveränderungen

Anlage 4 Messstellenbetrieb

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Bourwieg

Wetzel

Dr. Ursula Heimann

Auszug des Regulierungskontos für die Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016**- Herleitung des Saldo des Regulierungskontos -**

Rechtsgrundlage	Beschreibung	2013 [EUR]	2014 [EUR]	2015 [EUR]	2016 [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	29.010.264	30.183.279	28.794.436	28.944.594
	erzielbare Erlöse				
	Verzichtsbeitrag in der Verprobung	0	0	0	0
	Differenz				
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV				
	tatsächlich entstandene Kosten				
	in EOG enthaltene Ansätze				
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV				
	tatsächlich entstandene Kosten				
	in EOG enthaltene Ansätze				
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G				
	tatsächlich entstandene Kosten				
	in EOG enthaltene Ansätze				
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG				
	tatsächlich entstandene Kosten				
	in EOG enthaltene Ansätze				
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV				
	tatsächlich entstandene Kosten				
	in EOG enthaltene Ansätze				
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV				
	tatsächlich entstandene Kosten				
	in EOG enthaltene Ansätze				
	Sonstiges				
	Saldo aus Einzeldifferenzen				

Ermittlung des Saldo des Regulierungskontos				
Bezeichnung	2013 [EUR]	2014 [EUR]	2015 [EUR]	2016 [EUR]
Jahresanfangsbestand (= Vorjahressaldo)				
Saldo aus Einzeldifferenzen				
Jahresendbestand (Jahresanfangsbestand + Saldo aus Einzeldifferenzen)				
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand				
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	3,02%	2,75%	2,49%	2,12%
Verzinsung				
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)	564.500	738.908	2.385.972	4.807.596
Auswirkung auf die Erlösobergrenze	Mindererlös (EOG-erhöhend)	Mindererlös (EOG-erhöhend)	Mindererlös (EOG-erhöhend)	Mindererlös (EOG-erhöhend)

Verzinsung und Berücksichtigung in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen							
Bezeichnung	2017 [EUR]	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
Saldo Regulierungskonto zum 31.12.2016							
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%
Verzinsung							
Barwert (zu verteilender Betrag)							
Annuitätische Berücksichtigung in der Erlösobergrenze		834.572	834.572	834.572	834.572	834.572	834.572
Auswirkung auf die Erlösobergrenze		Mindererlös (EOG-erhöhend)					

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2013

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	29.010.264	
		erzielbare Erlöse		0
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		0
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		0
		in EOG enthaltene Ansätze		0
		Differenz		0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten		0
		in EOG enthaltene Ansätze		0
		Differenz		0
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		0
		in EOG enthaltene Ansätze		0
		Differenz		0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		0
		in EOG enthaltene Ansätze		0
		Differenz		0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		0
		in EOG enthaltene Ansätze		0
		Differenz		0
		Sonstiges		0
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2013	2013	absolut	relativ
Erlösobergrenze		29.010.264		
Formelbestandteile				
KA dnb			-0	0,0%
KA vnb			0	0,0%
KA b			0	0,0%
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$			0	0,0%
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss			0	0,0%
Q-Element			0	0,0%
Härtefall			0	0,0%
Sonstiges				
MEA			0	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges		0	0	0,0%

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt (§ 8 ARegV)	2011	110,70	2011	110,70	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]	
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]		
2 - 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					0,00%	0,00%
2 - 2	Konzessionsabgaben					0,00%	0,00%
2 - 3	Betriebssteuern					0,00%	
2 - 4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					0,00%	
2 - 5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV					0,00%	
2 - 6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					0,00%	
2 - 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					0,00%	
2 - 8	Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G					0,00%	
2 - 9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					0,00%	
2 - 10	Betriebs- und Personalratstätigkeit					0,00%	
2 - 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					0,00%	
2 - 12	pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV					0,00%	
2 - 13	Auflösung von BKZ / Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV						
2 - 14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung	0		0		0,00%	0,00%
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten					0,00%	
Summe						0,00%	

1. Netzveränderung:

Netzzugang

Netzteilname:

Neue Ortsteile Potsdam

Datum NV:

01.01.2010

AZ:

BK8-10/1158-71

Jahr	Erlösbergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch ($VPI_t/VPI_0 - PF_t$) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch ($VPI_t/VPI_0 - PF_t$) [EUR]	EOG- erhöhung durch Erweiterungs- faktor [EUR]	Jahr des EWF- Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag ($VPI_t/VPI_0 - PF_t$) am Eft [EUR]	Qualitäts- element [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenüber- greifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenüber- greifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenüber- greifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011	55,75			
2012	56,71			
2013	55,89			

Ermittlung der Kostenveränderung im Bereich Messung und Messstellenbetrieb des Jahres 2013

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzt- ten Werten [EUR]
tatsächlich entstandene Kosten			0
davon Kosten der Messung			0
davon Kosten des Messstellenbetriebs			0
in der Erlösobergrenze enthaltene Kosten (Plankosten)			0
davon Kosten der Messung			0
davon Kosten des Messstellenbetriebs			0
Differenzbetrag (tatsächliche Kosten - Plankosten)			0
davon Maßnahmen nach § 21c EnWG			0

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2014

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	30.183.279	
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2014	2014	absolut	relativ
Erlösobergrenze		30.183.279		
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Volatile Kosten				
Saldo Regulierungskonto				
Härtefall	0	0	0	0,0%
Sonstiges				
MEA	0	0	0	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV	0	0	0	0,0%
Sonstiges	0	0	0	0,0%

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt (§ 8 ARegV)	2012	104,10	2012	104,10	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]	
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]		
2 - 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					0,00%	0,00%
2 - 2	Konzessionsabgaben					0,00%	0,00%
2 - 3	Betriebssteuern					0,00%	
2 - 4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					0,00%	
2 - 5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV					0,00%	
2 - 6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					0,00%	
2 - 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV					0,00%	
2 - 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					0,00%	
2 - 8	Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G					0,00%	
2 - 8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV					0,00%	
2 - 9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					0,00%	
2 - 10	Betriebs- und Personalratstätigkeit					0,00%	
2 - 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					0,00%	
2 - 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV					0,00%	
2 - 13	Auflösung von BKZ / Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV						0,00%
2 - 14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung	0		0		0,00%	0,00%
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten	0		0		0,00%	
Summe						0,00%	

Ermittlung der Kostenveränderung im Bereich Messung und Messstellenbetrieb des Jahres 2014

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzt- ten Werten [EUR]
tatsächlich entstandene Kosten			0
davon Kosten der Messung			0
davon Kosten des Messstellenbetriebs			0
in der Erlösobergrenze enthaltene Kosten (Plankosten)			0
davon Kosten der Messung			0
davon Kosten des Messstellenbetriebs			0
Differenzbetrag (tatsächliche Kosten - Plankosten)			0
davon Maßnahmen nach § 21c EnWG			0

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2015

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	28.794.436	
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		0
		in EOG enthaltene Ansätze		0
		Differenz		0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		0
		in EOG enthaltene Ansätze		0
		Differenz		0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		0
		in EOG enthaltene Ansätze		0
		Differenz		0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		0
		in EOG enthaltene Ansätze		0
		Differenz		0
		Sonstiges		0
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2015	2015	absolut	relativ
Erlösobergrenze		28.794.436		
Formelbestandteile				
KA dnb				0,0%
KA vnb				0,0%
KA b				0,0%
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				0,0%
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Volatile Kosten				
Saldo Regulierungskonto				0,0%
Härtefall	0	0	0	0,0%
Sonstiges				
MEA	0	0	0	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV	0	0	0	0,0%
Sonstiges	0	0	0	0,0%

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt (§ 8 ARegV)	2013	105,70	2013	105,70	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]	
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]		
2 - 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					0,00%	0,00%
2 - 2	Konzessionsabgaben					0,00%	0,00%
2 - 3	Betriebssteuern					0,00%	
2 - 4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					0,00%	
2 - 5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV					0,00%	
2 - 6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					0,00%	
2 - 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV					0,00%	
2 - 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					0,00%	
2 - 8	Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G					0,00%	
2 - 8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV					0,00%	
2 - 9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					0,00%	
2 - 10	Betriebs- und Personalratstätigkeit					0,00%	
2 - 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderlagestätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					0,00%	
2 - 12						0,00%	
2 - 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV					0,00%	
2 - 13	Auflösung von BKZ / Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV						0,00%
2 - 14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 16	Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG, Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG sowie Netzstabilitätsanlagen nach § 13k EnWG	0		0		0,00%	
2 - 17	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	0		0		0,00%	
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung	0		0		0,00%	0,00%
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten			0		0,00%	
Summe						0,00%	

Ermittlung der Kostenveränderung im Bereich Messung und Messstellenbetrieb des Jahres 2015

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzt- ten Werten [EUR]
tatsächlich entstandene Kosten			0
davon Kosten der Messung			0
davon Kosten des Messstellenbetriebs			0
in der Erlösobergrenze enthaltene Kosten (Plankosten)			0
davon Kosten der Messung			0
davon Kosten des Messstellenbetriebs			0
Differenzbetrag (tatsächliche Kosten - Plankosten)			0
davon Maßnahmen nach § 21c EnWG			0

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2016

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	28.944.594	
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		0
		in EOG enthaltene Ansätze		0
		Differenz		0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten		0
		in EOG enthaltene Ansätze		0
		Differenz		0
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		0
		in EOG enthaltene Ansätze		0
		Differenz		0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0
		Differenz	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		0
		in EOG enthaltene Ansätze		0
		Differenz		0
	Sonstiges		0	0
	Saldo aus Einzeldifferenzen			

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2016	2016	absolut	relativ
Erlösobergrenze		28.944.594		
Formelbestandteile				
KA dnb			0	0,0%
KA vnb				0,0%
KA b				0,0%
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$			-0	0,0%
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Volatile Kosten				
Saldo Regulierungskonto			0	0,0%
Härtefall	0	0	0	0,0%
Sonstiges				
MEA	0	0	0	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV	0	0	0	0,0%
Sonstiges	0	0	0	0,0%

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt (§ 8 ARegV)	2014	106,60	2014	106,60	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%] +	
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]		
2 - 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					0,00%	0,00%
2 - 2	Konzessionsabgaben					0,00%	0,00%
2 - 3	Betriebssteuern					0,00%	
2 - 4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					0,00%	
2 - 5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV					0,00%	
2 - 6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					0,00%	
2 - 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV					0,00%	
2 - 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					0,00%	
2 - 8	Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G					0,00%	
2 - 8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV					0,00%	
2 - 9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					0,00%	
2 - 10	Betriebs- und Personalratstätigkeit					0,00%	
2 - 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					0,00%	
2 - 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV	0		0		0,00%	
2 - 13	Auflösung von BKZ / Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV						0,00%
2 - 14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore- Netzentwicklungsplans	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung	0		0		0,00%	0,00%
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten	0		0		0,00%	
Summe						0,00%	

Ermittlung der Kostenveränderung im Bereich Messung und Messstellenbetrieb des Jahres 2016

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzt- ten Werten [EUR]
bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)			0
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV			0
§ 5 Abs. 1 Satz 4 ARegV			0
In der Erlösobergrenze enthaltener Ansatz der Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)			0
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV			0
§ 5 Abs. 1 Satz 4 ARegV			0
Differenzbetrag (tatsächliche Kosten - Plankosten)			0
davon Maßnahmen nach § 21c EnWG a.F.	0	0	0